

Die deutschsprachigen Orientierungsschulen des Kantons Freiburg

Informationen für Eltern,
Schülerinnen und Schüler
sowie Interessierte



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande
EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Amtsvorstehers	3	5	Von der Primarschule in die Orientierungsschule	12
2	Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs	4	5.1	Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule	12
2.1	Die gesetzlichen Grundlagen – weitere Informationen	4	5.2	Das Übertrittsverfahren	12
2.2	Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs	4	5.3	Erstzuweisungsentscheid	12
2.3	Aufgabe der obligatorischen Schule 1 ^H - 11 ^H (Primar- und Orientierungsschule)	4	6	Unterschiedliche Voraussetzungen, Bedürfnisse und Ziele	14
2.4	Ziele der obligatorischen Schule 1 ^H - 11 ^H (Primar- und Orientierungsschule)	4	6.1	Klassentypen der Orientierungsschule	14
2.5	Teilautonome, geleitete Schule	5	6.2	Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit (gültig ab Beginn des Schuljahres 2017/18 für Schülerinnen und Schüler der 9 ^H)	15
2.6	Dauer und besondere Ziele der Orientierungsschule (3. Zyklus)	5	6.3	Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit (gültig für Schülerinnen und Schüler, der 10 ^H und 11 ^H im Schuljahr 2017/18 und für Schülerinnen und Schüler der 11 ^H im Schuljahr 2018/19)	16
3	Schule - Schülerinnen und Schüler – Eltern	6	6.4	Verlängerung des Zyklus	17
3.1	Schwierige Situationen in der Schule	6	6.5	Verkürzung des Zyklus	17
3.2	Schwierige Situationen in der Erziehung und Unterstützungsmassnahmen	6	6.6	12 ^H im leistungsstärkeren Klassentypus	17
3.3	Gesundheitsförderung und Prävention an der Schule	7	6.7	Beurteilung	17
4	Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum	8	6.7.1	Beurteilungskonzept	18
4.1	Klassenlehrperson	8	6.7.2	Selbstbeurteilung	18
4.2	Lehrpläne	8	6.7.3	Elterngespräch	18
4.3	Studentafel	8	6.8	Schulzeugnis	18
4.4	Pflicht-, Wahl- und Freifächer	8	7	Unterschiedliche Bedürfnisse	19
4.5	Fachbereiche und Unterrichtsfächer	9	7.1	Unterstützungsmassnahmen	19
4.6	Überfachliche Kompetenzen	9	7.2	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste	20
4.7	Fächerübergreifende Kompetenzen	9	8	Die Zeit nach der Orientierungsschule	21
4.8	Konfessioneller Religionsunterricht - Ethik	9	8.1	Berufs- und Schulwahlvorbereitung	21
4.9	Förderung des Sprachenlernens	9	8.2	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen	21
4.10	Hausaufgaben	10	8.3	12. partnersprachliches Schuljahr	21
4.11	Schulzeit und Schulferien	10	8.4	Nach der obligatorischen Schulzeit: Sekundarstufe II und Tertiärstufe	22
4.12	Absenzen	10	9	Organisation und Kontakt	23
4.13	Urlaub	10			

1 Vorwort des Amtsvorstehers

Sehr geehrte Eltern
Liebe Schülerinnen und Schüler

Der Name ist Programm: „Orientierungs-Schule“ (OS). Die Orientierungsschule dient den Schülerinnen und Schülern zur Orientierung für ihren weiteren beruflichen oder schulischen Weg. Deshalb nimmt sie auf, setzt fort, verstärkt, erweitert und vertieft, was in der Primarschule bereits gezielt vermittelt, aufgebaut und gefördert worden ist.

Im deutschsprachigen Kantonsteil existieren acht Orientierungsschulen. Die OS-Schülerinnen und Schüler von Jaun besuchen die deutsche Orientierungsschule der Stadt Freiburg (DOSF). Jede Schule führt drei Klassentypen mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen und Ansprüchen. Dank dieser Gliederung bietet die Orientierungsschule einen schulischen Rahmen und eine pädagogische Begleitung, die den jeweiligen Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen am besten entspricht. An allen acht Orientierungsschulen werden Schülerinnen und Schülern, welche niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen benötigen, diese in Form von Förderklassen gewährt. Die pädagogische und personelle Oberaufsicht über die Orientierungsschulen liegt beim Schulinspektorat für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht, das dem Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) und somit der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) unterstellt ist.

Der Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule ist für die Eltern und Schülerinnen und Schüler ein grosser und wichtiger Schritt im Verlauf der obligatorischen Schulzeit. Eine neue Schule, in der Regel grösser als das vertraute Primarschulhaus, neue Klassen, neue Lehrpersonen, neue schulische Angebote, usw. In Zeiten des Übergangs schafft eine gute Information Sicherheit und Vertrauen und weckt Offenheit gegenüber dem Neuen. Mit diesem Ziel ist die vorliegende Information entstanden.

Ich wünsche allen eine interessante Lektüre.



Andreas Maag
Vorsteher des Amtes für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)

2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs

Bildung ist ein offener, lebenslanger und aktiv gestalteter Entwicklungsprozess des Menschen. Sie ermöglicht dem Einzelnen seine Potenziale in geistiger, kultureller und lebenspraktischer Hinsicht zu erkunden, sie zu entfalten und über die Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt eine eigene Identität zu entwickeln.

Bildung befähigt zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung, die zu verantwortungsbewusster und selbständiger Teilhabe und Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben in sozialer, kultureller, beruflicher und politischer Hinsicht führt.

2.1 Die gesetzlichen Grundlagen – weitere Informationen

Die gesetzlichen Grundlagen für die obligatorische Schule 1^H-11^H des Kantons Freiburg sind im Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) vom 09. September 2014 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19. April 2016 festgelegt. Weitere Informationen zur obligatorischen Schule des Kantons Freiburg finden sich auf unserer Homepage <http://www.fr.ch/osso/de/pub/index.cfm>

2.2 Die Orientierungsschulen Deutschfreiburgs

DOS Freiburg	www.dosf.ch	schuldirektion.dosf@fr.educanet2.ch
OS Plaffeien	www.os-plaffeien.ch	schuldirektion.osplaffeien@fr.educanet2.ch
OS Düdingen	www.osduedingen.ch	schuldirektion.osduedingen@fr.educanet2.ch
OS Tafers	www.ostafers.ch	schuldirektion.ostafers@fr.educanet2.ch
OS Wünnewil	www.oswuennewil.ch	schuldirektion.oswuennewil@fr.educanet2.ch
OS Gurmels	www.osgurmels.ch	schuldirektion.osgurmels@fr.educanet2.ch
OS Kerzers	www.oskerzers.ch	schuldirektion.oskerzers@fr.educanet2.ch
OSR Murten	www.osrm.ch	schuldirektion.osrm@fr.educanet2.ch

2.3 Aufgabe der obligatorischen Schule 1^H - 11^H (Primar- und Orientierungsschule)

Die obligatorische Schule des Kantons Freiburg erfüllt den allgemeinen Bildungs- und Sozialisierungsauftrag mit Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Sie unterstützt zudem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Sie beruht auf der Achtung der Grundrechte des Menschen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Die Schule achtet die konfessionelle und politische Neutralität (SchG Art. 2).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/vue_densemble_de_la_scolarite.htm

2.4 Ziele der obligatorischen Schule 1^H - 11^H (Primar- und Orientierungsschule)

Die Schule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Begabungen und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten. Sie ist dafür besorgt, dass die Lernenden die Kenntnisse und Grundkompetenzen, die in den Lehrplänen festgelegt sind, erwerben. Zudem fördert sie die Entwicklung einer kulturellen Identität, die auf den universellen Werten der Gleichheit, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit beruht.

Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit und beim Erwerb sozialer Kompetenzen; sie bestärkt sie darin, gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen Verantwortung zu übernehmen. Die Schule trägt dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt des Landes und seiner Institutionen kennenlernen und fördert bei ihnen eine offene Geisteshaltung gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Die Schule ermöglicht jeder Schülerin und jedem Schüler am Ende der Schulpflicht den Zugang zu nach-obligatorischen Bildungswegen.

Sie legt die Grundsteine, damit die Jugendlichen selbstbestimmt leben, sich in die Gesellschaft integrieren, in die Berufswelt eintreten und sich gegenüber ihren Mitmenschen respektvoll verhalten können (SchG Art. 2).

2.5 Teilautonome, geleitete Schule

Die Orientierungsschule ist eine teilautonome Schule, die von einer Schuldirektorin oder einem Schuldirektor in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht geleitet wird. Die Schuldirektion ist zudem zuständig für die Qualität des Unterrichts, für die Zusammenarbeit mit den Schulpartnern sowie für die Vertretung der Schule gegenüber diesen und gegen aussen. Die Schulen unterhalten ein Qualitätshandbuch, in dem dokumentiert ist, wie die Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität geschieht.

2.6 Dauer und besondere Ziele der Orientierungsschule (3. Zyklus)

Die Orientierungsschule schliesst an die Primarschule (1^H - 8^H, 1. und 2. Zyklus) an und dauert normalerweise drei Jahre (9^H - 11^H). Je nach Lernziel ist sie in unterschiedliche Klassentypen gegliedert. Diese Gliederung erlaubt es, auf die Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Sie baut auf die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf. Sie festigt, vertieft und erweitert diese gemäss den verbindlichen Vorgaben der geltenden Lehrpläne (SchG Art. 9).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3.htm

3 Schule - Schülerinnen und Schüler – Eltern

Die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist das gemeinsame Ziel der obligatorischen Schule und der Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für den Schulerfolg der Jugendlichen ist die gute Zusammenarbeit im Dreieck Schule – Schülerinnen und Schüler – Eltern.

Die Schule informiert die Eltern regelmässig über die Entwicklung, das Verhalten und die schulischen Leistungen ihres Kindes. Die Schule gewährleistet die Mitwirkung der Eltern bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie bezüglich des Befindens und der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Hingegen haben die Eltern kein Mitwirkungsrecht bei Personalentscheiden und bei methodisch-didaktischen Fragen wie Notengebung und Lerninhalte.

Die Schule gewährt ihren Schülerinnen und Schülern eine dem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache.

Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie sind ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich und tragen mit ihrem Verhalten zum Lernerfolg sowie zu einem positiven Klassen- und Schulklima bei.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht lückenlos und nehmen an andern von der Schule organisierten Aktivitäten teil. Die Weisungen der Lehrpersonen und Schulbehörden werden von ihnen eingehalten. Sie begegnen ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrpersonen und dem Schulpersonal mit Achtung und Respekt (SchG Art. 33-34, SchR Art. 62-71).

Die Eltern sind für die Erziehung ihres Kindes erstverantwortlich. Sie unterstützen die Schule in ihrem pädagogischen Auftrag und in ihrer erzieherischen Aufgabe, während die Schule ihrerseits die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt.

Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schuldirektion über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist. Sie halten sich an die Vorgaben der Schule und wirken bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind individuell betreffen, mit. Bei Konflikten können sie sich an die Schuldirektion oder das zuständige Schulinspektorat wenden (SchG Art. 28-32, SchR Art. 55-61).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/zusammenarbeit_schule_fa.htm

3.1 Schwierige Situationen in der Schule

Lehrpersonen und Eltern informieren sich umgehend gegenseitig. Für die Eltern ist die Klassenlehrperson ihres Kindes die erste Ansprechperson. Können die Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson nicht beidseitig bereinigt werden, wenden sich die Eltern oder die Lehrperson an die Schuldirektion. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, wenden sie sich an das zuständige Schulinspektorat.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/zusammenarbeit_schule_fa.htm

3.2 Schwierige Situationen in der Erziehung und Unterstützungsmassnahmen

Eltern können sich sowohl in Erziehungsfragen als auch bei besonderem Unterstützungsbedarf an die Klassenlehrperson wenden. Nebst den Lehrpersonen der Jugendlichen stehen

zusätzliche Fachpersonen, wie schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste sowie weitere Fachpersonen und Unterstützungsmassnahmen (vgl. Kapitel 7: Unterschiedliche Bedürfnisse) zur Verfügung (SchG Art. 35, 63 und 64; SchR Art. 83-102 und 131).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/besoins_scolaires_particuliers.htm

3.3 Gesundheitsförderung und Prävention an der Schule

Die Fragen rund um die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Anliegen. Sie sind in erster Linie Teil der Erziehungsaufgabe der Eltern, gehen jedoch auch die gesamte Gesellschaft etwas an. In diesem Sinne trägt die Schule ebenfalls einen Teil der Verantwortung. Um den verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (Schulgesetz, Gesundheitsgesetz, Jugendgesetz), erarbeiteten die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) und die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) des Kantons Freiburg eine gemeinsame Strategie zur Gesundheitsförderung und -prävention an der Schule. Die direktionsübergreifende **Fachstelle „Gesundheit in der Schule“** (EKSD/GSD) koordiniert die Gesundheitsförderung und -prävention für die obligatorische Schule. Unter anderem werden folgende wichtige Themen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule vermittelt:

- Sporterziehung und Bewegung
- Ernährung
- Prävention von Gefahren und Risiken bei der Nutzung von Medien und Internet
- Sexualerziehung und sexuelle Gesundheit
- Sucht - Drogen - Abhängigkeit
- Tabak
- Alkohol - Cannabis
- Schuldenprävention

(SchG Art. 41, SchR Art. 20)

http://www.fr.ch/osso/de/pub/sante-prevention_a_lecole.htm

4 Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum

Die Jugendlichen machen in der Orientierungsschule vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen, die auf schulische und ausserschulisch erworbene Fertigkeiten und Erfahrungen aufbauen. Das soziale Zusammenleben, die Gemeinschaft und der Unterricht werden von allen Beteiligten mitgestaltet und das Übernehmen von Verantwortung wird geübt.

Die Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern zielgerichtet und organisiert grundlegende fachspezifische und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln. Leistungsbereitschaft wird gefordert und gefördert. Die Jugendlichen werden beim Entdecken ihrer persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt. Die Vermittlung von Kompetenzen knüpft am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an. Es werden Lerngelegenheiten geboten, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand sowie der Heterogenität von Schulklassen Rechnung tragen.

4.1 Klassenlehrperson

Jeder Klasse steht eine Klassenlehrperson vor. Sie ist die Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Im Konfliktfall sucht sie gemeinsam mit den Betroffenen und gegebenenfalls unter Einbezug der Fachlehrpersonen, der Schuldirektion oder weiteren Fachpersonen nach Lösungen. In der Regel begleitet die Klassenlehrperson die Klasse während der gesamten OS-Zeit. Sie arbeitet eng mit den Fachlehrpersonen der Klasse zusammen, um so gemeinsam ein förderliches Klassenmanagement, gerade auch in disziplinarischer Hinsicht, zu gewährleisten. Weitere wichtige Aufgaben sind die Führung von Klassenkonferenzen, die innere Klassenorganisation, die Lager- und Schulreisepflege, die Absenzenverwaltung und weitere administrative Arbeiten, welche die Klassenführung betreffen.

4.2 Lehrpläne

Die Lehrpläne zu allen Fachbereichen finden sich auf http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3.htm

4.3 Stundentafel

Die aktuelle Stundentafel findet sich auf http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3.htm.

4.4 Pflicht-, Wahl- und Freifächer

Der Besuch der Pflichtfächer und einer Wahlfachlektion in der 9^H und 10^H respektive von zwei Wahlfachlektionen in der 11^H ist obligatorisch. Das Wahlfach wird entweder mit einer Wochenlektion während des ganzen Schuljahres oder mit zwei Wochenlektionen während eines Semesters unterrichtet.

Der Besuch der Freifächer ist freiwillig, die Organisation entspricht der des Wahlfachs. Wer sich für ein Freifach anmeldet, ist verpflichtet, dieses während der gesamten vorgesehenen Dauer zu besuchen. Die Schuldirektion orientiert rechtzeitig über das Wahl- und Freifachangebot (SchR Art. 34).

4.5 Fachbereiche und Unterrichtsfächer

Die fachlichen Ziele und Kompetenzen, die von den Schülerinnen und Schülern erreicht beziehungsweise erworben werden, sind in den Fachbereichslehrplänen beschrieben. Es werden folgende Fachbereiche unterrichtet:

- Schulsprache (Deutsch)
- Fremdsprachen
- Mathematik
- Natur und Technik (Naturlehre)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte und Politik)
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (Hauswirtschaft)
- Gestalten (Bildnerisches und Technisches/Textiles Gestalten)
- Musik
- Bewegung und Sport (Turnen und Sport)
- Ethik, Religionen, Gemeinschaften (Religion/Ethik, Lebenskunde)

Zusätzlich werden Wahl- und Freifächer angeboten.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3.htm

4.6 Überfachliche Kompetenzen

Der Erwerb der fachlichen Kompetenzen geht einher mit der Erarbeitung überfachlicher Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral sind. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in allen Fachbereichen während ihrer ganzen Schulzeit personale, soziale und methodische Kompetenzen. Sie lernen eigene Ziele und Werte zu reflektieren, diese zu verfolgen und dafür ihre Ressourcen zu nutzen. Sie erarbeiten soziale und kommunikative Fähigkeiten und entwickeln zunehmend die Fähigkeit, Probleme selbstständig zu lösen. Sie bauen Lerntechniken und Lernstrategien auf und bewältigen dadurch den Schulalltag und ihr Lernen immer selbstständiger.

4.7 Fächerübergreifende Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu den fächerübergreifenden Themen, „Medien und Informatik“ und zur „Beruflichen Orientierung“. Unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung (BNE) setzen sie sich mit der Komplexität der Welt und deren ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander.

4.8 Konfessioneller Religionsunterricht - Ethik

Im wöchentlichen Stundenplan ist eine bestimmte Zeit für den konfessionellen Religionsunterricht der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass jede Schülerin oder jeder Schüler den Religionsunterricht ihrer oder seiner Konfession besucht. Eltern können ohne Angaben von Gründen schriftlich erklären, dass ihr Kind den Religionsunterricht nicht besucht. Dispensationen sind aus organisatorischen Gründen im Frühjahr des laufenden Schuljahres an die Schuldirektion zu richten. Die dispensierten Schülerinnen und Schüler stehen unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule (SchG Art. 23, SchR Art. 42). Schülerinnen und Schüler, die vom katholischen oder reformierten Unterricht dispensiert sind, einer anderen oder keiner Religion angehören, besuchen das Fach Ethik, sofern es von der betreffenden Schule angeboten wird.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/schulleben/diversite_culturelle_et_religi.htm

4.9 Förderung des Sprachenlernens

Der Kanton Freiburg als zweisprachiger Kanton verpflichtet sich, ein vertieftes Sprachenlernen zu fördern. Neben der Unterrichtssprache werden die Partnersprache (L2, Französisch) sowie mindestens eine zusätzliche Fremdsprache erlernt.

Um die Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler in der Partnersprache zu verbessern und zu vertiefen, werden von den Lehrpersonen Sprachaus-tausche in unterschiedlicher Form entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler organisiert. Diese Austauschaktivitäten sind in der 10^H verbindlich.

Aktivitäten und Unterrichtssequenzen in der Partnersprache (L2, Französisch) können nicht nur im spezifischen Fremdsprachenunterricht, sondern auch in andern Fächern in der Partnersprache unterrichtet werden (SchG Art. 12, SchR Art. 23-26, Kantonales Sprachenkonzept).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/apprentissage_des_langues.htm

4.10 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind eine Ergänzung zum Unterricht. Mit den Hausaufgaben werden Unterrichtsinhalte vertieft und eingeübt und somit der folgende Unterricht und Prüfungen vorbereitet. Hausaufgaben sollen ohne inhaltliche Hilfe der Eltern erledigt werden können. Wenn Eltern Interesse am Lernen der Jugendlichen zeigen, ist das förderlich und unterstützend. Kann die Schülerin oder der Schüler die Hausaufgaben nicht selbständig erledigen, muss frühzeitig das Gespräch mit der Lehrperson gesucht werden (SchR Art. 65). Je nach Gemeinde besteht auch ein kostenpflichtiges Hausaufgabenbetreuungsangebot (SchR Art. 127).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/schulleben/les_devoirs.htm

4.11 Schulzeit und Schulferien

Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule haben an Samstagen, Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei (SchG Art. 20, SchR Art. 32). Die genauen Unterrichtszeiten sind in den Stundenplänen der jeweiligen Orientierungsschule geregelt. Die Schulferien finden sich im Ferienkalender.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/ferien_und_urlaube.htm

4.12 Absenzen

Kann das Kind die Schule wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und geben den Grund an. Erhält die Schule keine Nachricht von den Eltern, nimmt sie sofort Kontakt mit ihnen auf, um den Grund der Abwesenheit abzuklären. Ergeben ihre Nachforschungen kein Ergebnis, leitet die Schule eine Suche ein, gegebenenfalls mit Hilfe der Gemeinde. Sie ist dabei befugt, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Schülerin oder den Schüler aufzufinden. Die Kosten, die dabei entstehen, gehen zulasten der Eltern.

Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schuldirektion belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

Wird aus gesundheitlichen Gründen um Dispens für ein bestimmtes Fach oder eine schulische Aktivität ersucht, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Auf Verlangen der Schule holt die Schülerin oder der Schüler den verpassten Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein, verzeigt die Schuldirektion die Eltern beim Oberamt (SchR Art. 39-41).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/schulleben/absence_de_leleve.htm

4.13 Urlaub

Aus stichhaltigen Gründen kann einer Schülerin oder einem Schüler Urlaub gewährt werden. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können (ein wichtiges familiäres Ereignis wie eine Heirat, ein Todesfall, eine Adoption, eine bedeutende Familienzusammenkunft). In diesem Fall muss

rechtzeitig im Voraus, spätestens wenn der Grund bekannt ist, von den Erziehungsberechtigten ein begründetes schriftliches Urlaubsgesuch bei der Schuldirektion eingereicht werden. Persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen sind keinesfalls stichhaltige Gründe. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion. Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Erziehungsdirektion (SchG Art. 21; SchR Art. 37-38).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/ferien_und_urlaube.htm

5 Von der Primarschule in die Orientierungsschule

Das Ziel des Übertrittsverfahrens besteht darin, die Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule in denjenigen Klassentypus der Orientierungsschule hinzuführen, in dem sie entsprechend ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und Interessen am besten gefördert werden.

5.1 Übertritt von der Primar- zur Orientierungsschule

Die Orientierungsschule (OS, 3. Zyklus) umfasst die Schuljahre 9^H-11^H der obligatorischen Schule. Sie ist in unterschiedliche Klassentypen gegliedert. Die Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Klassentypus eintreten, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen (SchG Art. 9, Abs.2).

Die Orientierungsschule hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, die in der Primarschule erworben Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern komplexere Inhalte nähergebracht und es wird ihnen eine breite Vielfalt von Fächern angeboten. So können sie ihre Kenntnisse erweitern und neue Kompetenzen erwerben. Zudem erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich auf die Berufsausbildung oder die weiterführenden Schulen im Anschluss an die obligatorische Schule vorzubereiten.

Damit die Schülerinnen oder Schüler weder über- noch unterfordert werden, werden sie im Sinne einer Erstzuweisung dem Klassentypus der OS zugewiesen, in dem die pädagogische Betreuung ihren Kenntnissen und Fähigkeiten am besten entspricht.

Die OS umfasst folgende Klassentypen:

- Progymnasialklasse;
- Sekundarklasse;
- Realklasse.

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden in der OS in Form von Förderklassen gewährt (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86).

5.2 Das Übertrittsverfahren

Das Übertrittsverfahren basiert auf vier Indikatoren und hat das Ziel einer Erstzuweisung der Schülerin oder des Schülers in einen der drei Klassentypen, dessen pädagogische Betreuung ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die vier Indikatoren sind:

- Indikator A: Empfehlung der Lehrperson
- Indikator B: Noten des ersten Semesters der 8^H
- Indikator C: Empfehlung der Eltern und Selbstevaluation des Schülers oder der Schülerin
- Indikator D: Zuweisungsprüfung

Die gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien sowie eine ausführliche Elterninformationsbroschüre „Übertrittsverfahren Primarschule - Orientierungsschule“ finden sich hier:

http://www.fr.ch/osso/de/pub/8-12_jahre_zyklus_2/uebertritt_in_den_3_zyklus.htm

5.3 Erstzuweisungsentscheid

Das Zusammenwirken der Indikatoren führt zu einer Erstzuweisung.

Direkte Erstzuweisung: Stimmen die ersten drei Indikatoren A, B und C (Empfehlung der Lehrperson, die Note, Empfehlung der Eltern) überein, erfolgt die Erstzuweisung in den empfohlenen Klassentyp. Die Schülerin oder der Schüler nimmt an der Zuweisungsprüfung teil, das Resultat wird aber für die Erstzuweisung nicht berücksichtigt.

Indirekte Erstzuweisung: Für Schülerinnen und Schüler, deren drei erste Indikatoren A, B und C (Empfehlung der Lehrperson, die Note, Empfehlung der Eltern) nicht übereinstimmen,

ergibt das Ergebnis der Zuweisungsprüfung den vierten Indikator D. Stimmen mindestens drei Indikatoren überein, erfolgt die indirekte Erstzuweisung in den jeweiligen Klassentypus.

Offener Fall – Entscheid Schuldirektorin oder Schuldirektor: Alle andern Situationen sind offene Fälle und die Schuldirektorin oder der Schuldirektor entscheidet nach vorgängigem Gespräch mit der Primarlehrperson und vorgängiger Anhörung der Eltern über die Erstzuweisung. Dabei stützt sie oder er sich auf eine Gesamtbeurteilung der Schülerinnen- oder Schülersituation.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/8-12_jahre_zyklus_2/uebertritt_in_den_3_zyklus.htm

6 Unterschiedliche Voraussetzungen, Bedürfnisse und Ziele

Die Orientierungsschule baut auf die Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler in der Primarschule erworben haben, auf. Sie festigt, vertieft und erweitert diese gemäss dem Auftrag des Lehrplans. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Voraussetzungen, Bedürfnisse und Ziele der Jugendlichen.

6.1 Klassentypen der Orientierungsschule

Die Orientierungsschule (OS) ist je nach Anforderungsprofil in drei Klassentypen gegliedert, in welchen eine pädagogische Betreuung angeboten wird, die den Bildungsbedürfnissen der Schülerinnen und Schülern am besten entspricht. Die Jugendlichen können dem Klassentypus zugewiesen werden, für den sie die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen und der ihrem Ausbildungsziel nach der obligatorischen Schulzeit Rechnung trägt. Der Unterricht ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist (SchG Art. 9; SchR Art. 22).

Die drei Klassentypen der OS sind:

- die Progymnasialklasse;
- die Sekundarklasse;
- die Realklasse.

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden in der OS in Form von Förderklassen gewährt (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86).

Progymnasialklasse: Die Progymnasialklasse bietet die Möglichkeit, die Grundansprüche des Lehrplans zu übertreffen. Sie erfüllt die fachlichen, fächerübergreifenden und überfachlichen Kompetenzstufen gemäss Lehrplan. Die Anforderungen hinsichtlich Arbeitstempo, Unterrichtsmethoden, Lernstrategien, Problemstellungen und Komplexität sind hoch. Die Progymnasialklasse bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Bildungswege der nicht berufsbildenden Sekundarstufe 2, konkreter aufs Gymnasium, vor, wobei jedoch alle Bildungswege offen bleiben. Die Progymnasialklasse setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler in den vorangegangenen Zyklen die Grundkompetenzen übertrafen und zusätzlich die erweiterten Ansprüche des Lehrplans mit Leichtigkeit erreichten. Dieser Klassentypus ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die interessiert sind, selbständig und mit Leichtigkeit lernen und gerne Verantwortung für ihr schulisches Fortkommen übernehmen. Falls die Zeugnisbedingungen der OS am Ende der 11^H erfüllt sind, erfolgt der Übertritt in die kantonalen Schulen der Sekundarstufe 2 (S2) prüfungsfrei.

Sekundarklasse: Die Sekundarklassen bietet die Möglichkeit, die als Grundansprüche ausgewiesenen Kompetenzen in allen fachlichen, fächerübergreifenden und überfachlichen Kompetenzen gut zu erreichen. Darüber hinaus wird in allen Bereichen an darauf aufbauenden höheren Kompetenzstufen gearbeitet. Diese werden teilweise erfüllt. Dieser Klassentypus richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die sich gut konzentrieren und selbstständig arbeiten können sowie regelmässig gute schulische Leistungen erbringen. Der Unterrichtsstoff wird in vertiefter und erweiterter Form vermittelt. Die Sekundarklasse bereitet ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fertigkeiten und Bedürfnissen auf den Eintritt in eine allgemeine Berufsausbildung vor, entweder an einer Schule (Berufsfachschule, Handelsmittelschule) oder im Rahmen der Berufslehre, Berufsmaturitätsschulen mit eingeschlossen. Bei entsprechenden schulischen Leistungen können Schülerinnen oder Schüler unter bestimmten Bedingungen auch eine Gymnasialausbildung beginnen oder in die Fach-

mittelschule eintreten, welche auf Ausbildungen im Gesundheitsbereich sowie im sozialen oder pädagogischen Bereich vorbereitet.

Realklasse: Die Realklasse bietet die Möglichkeit, die im Lehrplan als Grundansprüche ausgewiesenen Kompetenzen in allen fachlichen, fachübergreifenden und überfachlichen Kompetenzen zu erreichen. Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern die Grundkompetenzen zu vermitteln, welche sie bis ans Ende ihrer obligatorischen Schulzeit erreicht haben müssen. Dieser Klassentypus ist für Schülerinnen und Schüler bestimmt, die auf regelmässige Unterstützung und Begleitung der Lehrperson angewiesen sind. Das Arbeitstempo, Lernstrategien und Unterrichtsmethoden, die Komplexität der Aufgaben sowie individuelle Unterstützungs- und Fördermassnahmen sind den Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Realklassen bereiten ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Grundbildung (Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis) und auf spätere berufliche Fortbildung vor.

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen werden in der OS in Form von **Förderklassen** gewährt (SchG Art. 9 und Art. 35, SchR Art. 80 und 86). In der Förderklasse gelten die Ziele und Inhalte des Lehrplans im Grundsatz für alle Schülerinnen und Schüler. Die Kompetenzstufen und Grundansprüche dienen als Referenzpunkte für die individuelle Förderung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Es ist Aufgabe der Lehrperson den besonderen Förderbedarf festzustellen und zu planen. Falls nötig werden zusätzliche Fachpersonen beigezogen. In der Förderklasse ist die Begleitung durch die Lehrperson dank einem Klassenbestand von sechs bis elf Schülerinnen und Schülern besonders intensiv. In der Regel bereitet die Förderklasse auf den Eintritt in eine zweijährige berufliche Grundausbildung mit eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) vor.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3.htm

6.2 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit (gültig ab Beginn des Schuljahres 2017/18 für Schülerinnen und Schüler der 9^H)

Mit dem Erstzuweisungsverfahren wird die Schülerin oder der Schüler dem Klassentypus zugewiesen, für den sie oder er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Unterricht in der Orientierungsschule ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist, sofern die schulische Arbeit, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers diesen rechtfertigen. Ein Wechsel erfolgt in der Regel jeweils am Ende des Semesters. In der 9^H ist ein Wechsel während des ganzen Schuljahres jederzeit möglich, dies besonders während des ersten Semesters, ab der 10^H erfolgt er jeweils auf Ende des Semesters (SchG Art. 9, SchR Art. 81).

Verfahren: Der Klassentypuswechsel erfolgt nach einem Gespräch zwischen den Eltern, der Klassenlehrperson und der Schuldirektion. Die Schuldirektorin beziehungsweise der Schuldirektor entscheidet auf Grund der berücksichtigten Fächer sowie der allgemeinen Beurteilung über den Klassentypuswechsel. Der Entscheid stützt sich auf die **allgemeine Beurteilung** der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf die überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans sowie auf die Summe der Zeugnisnoten folgender Fächer ab:

- Deutsch (1x)
- Mathematik (1x)
- Französisch und Englisch (Durchschnitt: 1x)
- Naturlehre, Geografie, Geschichte (Durchschnitt: 1x)

Allgemeine Beurteilung: Die allgemeine Beurteilung der Schülerin und des Schülers stützt sich neben der im Zeugnis ausgewiesenen Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz auf die Beurteilung sämtlicher Fächer. Unter anderem werden folgender Kriterien berücksichtigt: Beurteilung des Lernprozesses, schulische Lernbereitschaft, Konzentrationsfähigkeit, Ver-

hältnis von Arbeitstempo und Arbeitsqualität, Ausdauer und Belastbarkeit, kognitive Fähigkeiten, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Wechsel in einen leistungsstärkeren Klassentypus: Mit dem Einverständnis der Eltern und der Schülerin oder des Schülers kann diese oder dieser in den leistungsstärkeren Klassentypus wechseln, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht und die Summe der oben genannten Fächer **21** Punkte erreicht. Zudem müssen die Zeugnisnoten in Mathematik und Deutsch **genügend** sein.

Wechsel in einen leistungsschwächeren Klassentypus: Die Schülerin oder der Schüler wechselt in den leistungsschwächeren Klassentypus, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, die Summe der oben genannten Fächer weniger als 16 Punkte erreicht oder wenn sie oder er ungenügende Zeugnisnoten in Mathematik und Deutsch aufweist.

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3/wechsel_des_klassentypus.htm

6.3 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit (gültig für Schülerinnen und Schüler, der 10^H und 11^H im Schuljahr 2017/18 und für Schülerinnen und Schüler der 11^H im Schuljahr 2018/19)

Mit dem Erstzuweisungsverfahren wird die Schülerin oder der Schüler dem Klassentypus zugewiesen, für den sie oder er über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Der Unterricht in der Orientierungsschule ist so aufgebaut, dass ein Wechsel des Klassentypus möglich ist, sofern die schulische Arbeit, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers diesen rechtfertigen. In der 9^H ist ein Wechsel während des ersten Semesters jederzeit möglich, danach erfolgt er jeweils auf Ende des Semesters. Am Ende der 10^H ist die Zuteilung definitiv und ein Wechsel nur noch im Ausnahmefall möglich.

Verfahren: Der Klassentypuswechsel erfolgt nach einem Gespräch zwischen den Eltern, der Klassenlehrperson und der Schuldirektion. Die Schuldirektorin beziehungsweise der Schuldirektor entscheidet auf Grund des Durchschnitts der Punkte der Promotionsfächer sowie der allgemeinen Beurteilung über den Klassentypuswechsel.

Die **allgemeine Beurteilung** der Schülerin oder des Schülers stützt sich neben der im Zeugnis ausgewiesenen Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz auf folgende Kriterien:

- Beurteilung des Lernprozesses
- schulische Lernbereitschaft
- Konzentrationsfähigkeit
- Verhältnis von Arbeitstempo und Arbeitsqualität
- Ausdauer und Belastbarkeit
- kognitive Fähigkeiten
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- besondere Umstände

Die **Promotionsfächer** sind:

- Deutsch (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- Mathematik (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- Französisch (Promotionshauptfach, Note zählt zweimal)
- Englisch (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- Naturlehre (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- Geografie (Promotionsfach, Note zählt einmal)
- Geschichte (Promotionsfach, Note zählt einmal)

Wechsel in einen leistungsstärkeren Klassentypus: Die Schülerin oder der Schüler wechselt in den leistungsstärkeren Klassentypus, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, sie oder er im Durchschnitt der Promotionsnoten 53 Punkte erreicht und keine Promotionsnote ungenügend ist. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion.

Wechsel in einen leistungsschwächeren Klassentypus: Die Schülerin oder der Schüler wechselt in den leistungsschwächeren Klassentypus, wenn die allgemeine Beurteilung dafür spricht, sie oder er im Durchschnitt der Promotionsnoten nicht 40 Punkte erreicht oder mehr als ein Promotionshauptfach ungenügend ist oder sie oder er gesamthaft mehr als drei ungenügende Promotionsnoten aufweist. Auch Promotionshauptfächer zählen hier einfach. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion. Vor einem Wechsel von der Realklasse in die Förderklasse erfolgt eine schulpsychologische Abklärung.

6.4 Verlängerung des Zyklus

An der Orientierungsschule wechselt die Schülerin oder der Schüler mit Schwierigkeiten entsprechend den Bestimmungen für den Klassentypuswechsel und die Durchlässigkeit den Klassentypus. Ausnahmsweise kann ihr oder ihm gestattet werden, den Zyklus im gleichen Klassentypus zu verlängern. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion (SchR Art. 88).

6.5 Verkürzung des Zyklus

Übertrifft eine Schülerin oder ein Schüler die Ziele des Lehrplans deutlich und mit Leichtigkeit und verfügt gleichzeitig über die nötige Reife, kann sie oder er den Zyklus verkürzen, wenn anzunehmen ist, dass sich aus dieser Massnahme für sie oder ihn in der höheren Klasse keine grösseren Schwierigkeiten ergeben. Diese Massnahme kann für Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Anerkennung ihrer Hochbegabung angewendet werden. Das Überspringen eines Schuljahres ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits die Progymnasialklasse besucht und sowohl die Noten wie die allgemeine Beurteilung dafür sprechen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Schuldirektion (SchR Art. 92).

6.6 12^H im leistungsstärkeren Klassentypus

Die freiwillige Wiederholung der 11^H (3. OS-Jahr) in einem leistungsstärkeren Klassentypus als 12^H ist bei einer allgemeinen positiven Beurteilung der Schülerin und des Schülers und entsprechenden schulischen Leistungen möglich (SchR Art. 81).

6.7 Beurteilung

Die Beurteilung beschreibt den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler und erfasst den erreichten Stand ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Sie beschreibt ebenfalls den Entwicklungsstand der in den Lehrplänen festgelegten überfachlichen Kompetenzen. Damit der jeweilige Lern- und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers ganzheitlich erfasst werden kann, braucht es eine Beurteilung. Diese gibt Aufschluss über das schulische Potenzial und die Lernleistung der Schülerinnen und Schüler und ist die Grundlage für Schul- und Laufbahnentscheide.

Um eine möglichst ganzheitliche Beurteilung zu gewährleisten, werden drei Bereiche einbezogen: die erbrachten Leistungen in den Fachbereichen (Sachkompetenz), die Selbstständigkeit in der Kompetenzerreichung (Selbstkompetenz) und der soziale Umgang/die Zusammenarbeit (Sozialkompetenz). Im Zeugnis erscheinen zwei getrennte Bereiche.

- Die Beurteilung der Sachkompetenz orientiert sich an den Kompetenzen, die im Lehrplan beschrieben werden. Sie wird mit einer Note ausgedrückt. Die Note bezieht sich ausschliesslich auf die Leistung während des betreffenden Semesters und beruht in jedem Fach auf einer definierten Anzahl von Qualifikationsarbeiten (schriftliche und mündliche Prüfungen, Vorträge, Dossiers, Gruppengespräche, usw.). Die Bedeutung der Noten wird in den Ausführungsbestimmungen, welche dem Zeugnis beigelegt sind, erklärt.
- Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz erfolgt anhand folgender sechs Kriterien: Selbstständigkeit, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Mitarbeit, Zusammenarbeit und Zusammenleben. Die Beurteilung ergibt entweder «gut» oder «zu verbessern».

Der Lernprozess, das heisst die Art und Weise, wie die geforderten Kompetenzen erreicht werden, wird beobachtet und der Schülerin oder dem Schüler regelmässig rückgemeldet. Die Schülerinnen und Schüler werden auf ihrem individuellen Lernweg begleitet und beraten (SchG Art. 37 und 38, SchR Art. 72-78).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3/beurteilung.htm

6.7.1 Beurteilungskonzept

Als Umsetzungshilfe für die Lehrpersonen verfügt jede Orientierungsschule über ein schulinternes Beurteilungskonzept, das Qualitätsmerkmale einer guten Beurteilung konkretisiert. Die Beurteilungspraxis wird regelmässig durch die Schuldirektion überprüft und, falls nötig, angepasst.

6.7.2 Selbstbeurteilung

Die Schülerin oder der Schüler nimmt regelmässig eine Selbstbeurteilung vor. Diese persönliche Einschätzung dient als Grundlage für Entwicklungs- und Fördergespräche mit der Lehrperson und den Eltern. Die Beurteilungskriterien entsprechen denen des Zeugnisses.

6.7.3 Elterngespräch

Das Elterngespräch ist die bevorzugte Mitteilungsform, um die Eltern über die Lernfortschritte ihres Kindes zu informieren. Jährlich bietet die Klassenlehrperson mindestens ein Elterngespräch an. Die Lehrpersonen und die Eltern können jederzeit um weitere Gespräche ersuchen. Das Elterngespräch ist ein wichtiges Mittel zur Förderung der Schülerin oder des Schülers in Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Damit wird die gemeinsame Verantwortung der Schule und der Eltern für die Förderung der Jugendlichen sowohl in Bildungsfragen wie in der Erziehung betont. Stellen Eltern und/oder Lehrpersonen leistungsmässige oder anders bedingte Schwierigkeiten fest, werden gemeinsam geeignete Förder- und Unterstützungsmassnahmen getroffen. Im Zeugnis wird vermerkt, dass ein Gespräch stattgefunden hat, zum Inhalt oder Verlauf werden keine Angaben gemacht (SchR Art. 78).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/zusammenarbeit_schule_fa/die_formen_des_informationsaus.htm

6.8 Schulzeugnis

Das Schulzeugnis bescheinigt jeder Schülerin oder jedem Schüler, dass sie oder er die obligatorische Schule besucht hat. Das Zeugnis ist eine offizielle Mitteilungsform über die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Das Zeugnis wird nach den Bestimmungen des SchR und der Zeugnisbestimmungen geführt. In jedem Schuljahr werden zwei Zeugnisse ausgestellt (Semesterzeugnis). Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern ihre Einsichtnahme. Das Zeugnis wird während der Zeit an der Orientierungsschule von der Klassenlehrperson verwaltet. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit wird es den aus tretenden Schülern und Schülerinnen übergeben (SchR Art. 79).

http://www.fr.ch/osso/de/pub/12-15_jahre_zyklus_3/beurteilung.htm

7 Unterschiedliche Bedürfnisse

Wichtigste Fördermassnahme in der Orientierungsschule ist die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers in einen Klassentypus, welcher ihrer oder seiner Möglichkeiten am besten entspricht. Diese Zuteilung kann periodisch der Entwicklung des Jugendlichen angepasst werden (vgl. Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit).

7.1 Unterstützungsmassnahmen

Gemäss dem Schulgesetz vom 09. September 2014 hat jedes Kind im obligatorischen Schulalter das Recht, einem Unterricht zu folgen, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht. In diesem Sinn unterstützt und fördert die Schule Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen mit geeigneten pädagogischen Massnahmen. Dabei handelt es sich einerseits um Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und andererseits um solche, die besonders leicht lernen oder besondere Fähigkeiten aufweisen, aber auch um fremdsprachige Schülerinnen oder Schüler, solche mit langer Schulabwesenheit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls oder um Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Diese Bestimmungen gelten auch für sportlich talentierte oder künstlerisch begabte Schülerinnen oder Schüler, damit sie ihre schulische Ausbildung mit der intensiven Ausübung einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit verbinden können. Folgende individuelle oder kollektive Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind möglich (SchG Art. 35, SchR Art. 83-102):

- Niederschwellige Unterstützungsmassnahmen und Pädagogischer Stützunterricht
- Niederschwellige Sonderpädagogische Massnahmen (Förderklasse)
- Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen (I-HSU)
- Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Funktionsstörung
- Unterstützungsmassnahmen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler
- Verkürzung/Verlängerung eines Zyklus
- Stundenplananpassungen und -erleichterungen für zum Förderprogramm „Sport - Kunst-Ausbildung“ zugelassene Schülerinnen und Schüler
- Sprachkurse für neuzugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten:
SED: Interne befristete punktuelle Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen oder Schüler in Krisensituationen.

Mobile Einheit: Die Mobile Einheit unterstützt Schulen bei der Prävention und Bewältigung von Krisensituationen, die Schülerinnen oder Schüler betreffen. Sie kann bei Bedarf auf Antrag der Schuldirektion einen Einsatz vor Ort leisten, die Beteiligten beraten, die betroffenen Personen unterstützen oder den Kontakt mit den nötigen Unterstützungsstrukturen in die Wege leiten (SchR Art. 96).

Relaisklasse: Wenn alle schulinternen Massnahmen sich als nicht wirksam erweisen, kann es für eine festzulegende Dauer nötig sein, eine verhaltensauffällige Schülerin oder einen verhaltensauffälligen Schüler aus der Schule zu nehmen. In diesem Fall wird sie oder er in der Relaisklasse unterrichtet. Dieser liegt ein pädagogisches und erzieherisches Konzept zu Grunde, das gleichzeitig die Fortsetzung des schulischen Lernens und die Hinführung zur Evaluation des eigenen Verhaltens bezweckt. Ziel ist immer die Wiedereingliederung in die Regelschule oder im letzten obligatorischen Schuljahr in eine berufsvorbereitende Ausbildung oder reguläre Ausbildung (SchR Art. 97).

-
- Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung (Berufsvorbereitendes Programm, Betriebspraktika)
http://www.fr.ch/osso/de/pub/besoins_scolaires_particuliers.htm

7.2 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste

Den Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule stehen im Bedarfsfall logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste zur Verfügung (SchG Art. 64 und SchR Art. 131). Diese unterstützen die Schülerinnen oder Schüler mit Abklärungen, Beratung und therapeutischen Unterstützungsmassnahmen. Die Inanspruchnahme der Dienste bedarf der Zustimmung der Eltern. Die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste arbeiten mit den Eltern und den Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers zusammen. Die Anmeldung erfolgt, falls gewünscht, in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, über die Eltern. Informationen zu den einzelnen Diensten, dem Anmeldeverfahren und das Anmeldeformular befinden sich auf

http://www.fr.ch/osso/de/pub/besoins_scolaires_particuliers/services-logopedie-psychologie.htm

8 Die Zeit nach der Orientierungsschule

Die berufliche Orientierung ist auf der Sekundarstufe 1 ein zentrales Thema. Parallel zur schulischen Vorbereitung des Übergangs in eine nachobligatorische Ausbildung erarbeiten sich die Jugendlichen die Voraussetzungen für die Wahl eines zukünftigen Bildungs- und Berufszieles.

8.1 Berufs- und Schulwahlvorbereitung

Auf dem Weg zur Weichenstellung sind die Jugendlichen auf Unterstützung angewiesen. Diese zu gewährleisten ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern, Schule und den Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen. In der Schule lernen die Jugendlichen ihr Persönlichkeitsprofil beschreiben, erarbeiten sich mit Hilfe von Informations- und Beratungsquellen einen Überblick über das schweizerische Bildungssystem und lernen ihren Berufs- oder Schulwahlprozess zu planen und umzusetzen (SchG Art 9, SchR Art. 82).

8.2 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen sind öffentlich, unentgeltlich und zugänglich für alle Jugendlichen und Erwachsenen. Sie liefern Informationen und bieten einen persönlichen Beratungsdienst für Jugendliche und Erwachsene.

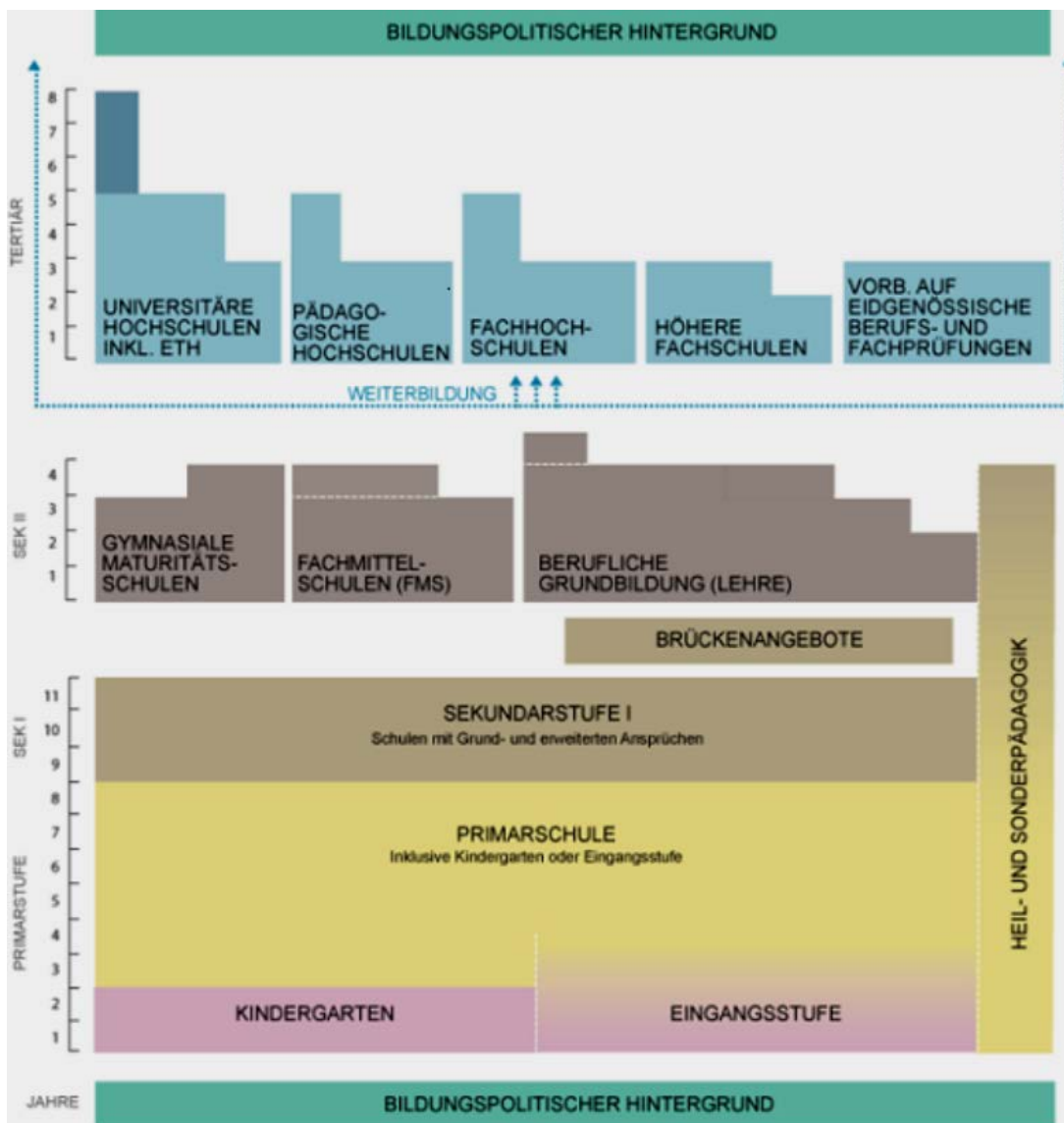
Weitere diesbezügliche Informationen sowie die Adressen der regionalen Berufs- und Laufbahnstellen finden sich auf der Homepage des **Amts für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA)**: <http://www.fr.ch/sopfa/de/pub/index.cfm> oder auf der Webseite der jeweiligen Orientierungsschule.

8.3 12. partnersprachliches Schuljahr

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit nach Beendigung ihrer obligatorischen Schulzeit und vor Antritt der Lehre respektive des Besuchs anderer Ausbildungsgänge ihre Sprachkompetenz in Französisch (L2) zu erweitern und zu vertiefen und die Kultur der andern Sprachregion kennenzulernen, indem sie ein 12. partnersprachliches Schuljahr in der andern Sprachgemeinschaft absolvieren. Für Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen des Kantons Freiburg besteht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus in einer Orientierungsschule des französischsprachigen Kantonsteil zu absolvieren (SchG Art.12, SchR Art. 24).

<http://www.fr.ch/12-partnersprachliches-schuljahr>

8.4 Nach der obligatorischen Schulzeit: Sekundarstufe II und Tertiärstufe



<http://www.fr.ch/dics/de/pub/ausbildung.htm>

9 Organisation und Kontakt

Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Spitalgasse 1
1701 Freiburg
T +41 26 305 12 31
www.fr.ch/osso

Schulinspektor/in für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 9)

Matthias Wattendorff
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 12 43
www.fr.ch/osso

Christa Aebischer-Piller
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 40 88
www.fr.ch/osso

Orientierungsschule Murten

Wilerweg 53
3280 Murten
T +41 26 672 86 00
www.osrm.ch

Deutschsprachige Orientierungsschule Freiburg

Avenue Général-Guisan 61a
1701 Freiburg
www.dosf.ch

Orientierungsschule Kerzers

Schulhausstrasse 11
3210 Kerzers
T +41 31 755 61 06
www.oskerzers.ch

Schulinspektorin für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 10)

Renata Lichtsteiner
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 40 85
www.fr.ch/osso

Orientierungsschule Gurmels

Gugger 21
3212 Gurmels
T +41 26 674 95 95
www.osgurmels.ch

Orientierungsschule Düdingen

Postfach 215
3186 Düdingen
T +41 26 493 15 39
www.osduedingen.ch

Orientierungsschule Wünnewil

Dorfstrasse 56
3184 Wünnewil
T +41 26 497 55 20
www.oswuennewil.ch

Schulinspektor für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (Kreis 11)

Markus Fasel
Mariahilfstrasse 2
1712 Tafers
T +41 26 305 40 87
www.fr.ch/osso

Orientierungsschule Tafers
Juchstrasse 9
Postfach 83
1712 Tafers
T +41 26 494 52 52
www.ostafers.ch

Orientierungsschule Plaffeien
Schulhausweg 10
Postfach 125
1716 Plaffeien
T +41 26 419 19 55
www.os-plaffeien.ch

Impressum

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)
Spitalgasse 1
1701 Freiburg

www.fr.ch/osso

Juni 2017